



Satzung

der Stadt Elsfleth über die Entschädigung der Mitglieder des Rates und der nicht dem Rat angehörenden Ausschussmitglieder (Entschädigungssatzung)

Aufgrund der §§ 10, 44, 54, 55, 58 und 71 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 29 des Gesetzes zur Anpassung von Landesgesetzen an das Niedersächsische Kommunalverfassungsgesetz sowie zur Änderung des Gesetzes zur Zusammenfassung und Modernisierung des niedersächsischen Kommunalverfassungsrechts vom 13. Oktober 2011 (Nds. GVBl. S. 353), hat der Rat der Stadt Elsfleth in seiner Sitzung am 10. Juli 2012 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Allgemeines

Ratsfrauen und Ratsherren sowie die nicht dem Rat angehörenden Ausschussmitglieder erhalten als Ersatz ihrer Auslagen und ihres Verdienstaufalles nachstehende Entschädigung:

§ 2

Aufwandsentschädigung

- | | |
|---|----------|
| 2.1. Ratsfrauen und Ratsherren erhalten eine Aufwandsentschädigung von monatlich | 57,00 € |
| 2.2. Neben der Entschädigung nach Abs. 2.1. erhalten | |
| a) die stellv. Bürgermeisterin oder der stellv. Bürgermeister eine Aufwandsentschädigung von monatlich | 45,00 € |
| b) Ratsfrauen und Ratsherren, die Mitglieder des Verwaltungsausschusses sind und nicht von der unter a) genannten Regelung erfasst sind, eine Aufwandsentschädigung von monatlich | 98,00€ |
| c) die Fraktionsvorsitzenden eine Aufwandsentschädigung von | 148,00 € |

- 2.3. Die Aufwandsentschädigung wird unabhängig vom Beginn oder Ende der Ratsmitgliedschaft jeweils für einen vollen Kalendermonat gezahlt.
- 2.4 Sind infolge der Mandats- bzw. Ausschusstätigkeit für die notwendige und nachgewiesene Betreuung von Kindern bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres Kosten entstanden, wird auf Antrag eine zusätzliche Entschädigung bis zu einem Höchstbetrag von 8,00 € je angefangene Stunde, maximal 40,00 € je Tag, für tatsächlich nachgewiesene Kosten gewährt.

§ 3 Sitzungsgeld

- 3.1. Neben den Entschädigungen nach § 2 dieser Satzung wird bei der Teilnahme an Sitzungen des Rates, des Verwaltungsausschusses, der Ratsausschüsse, eines sonstigen Gremiums oder einer Kommission, an Fraktionssitzungen sowie bei Teilnahme an Besprechungen, Verhandlungen oder Besichtigungen, soweit sie Sitzungscharakter haben, ein Sitzungsgeld von 11,25 € im Einzelfall gezahlt.
Sitzungsgeld wird nur an die jeweiligen Mitglieder oder deren Vertreter gezahlt.
- 3.2. Die Entschädigung nach Abs. 3.1. wird unter den dort genannten Voraussetzungen auch an Personen gezahlt, die nicht dem Rat angehören.

§ 4 Verdienstaufschlag

- 4.1. Ratsfrauen und Ratsherren erhalten den infolge Wahrnehmung des Mandats erwachsenden nachgewiesenen Verdienstaufschlag (Einnahmeausfall bei selbstständig Tätigen).

Ratsfrauen und Ratsherren,

1. deren Haushalt 3 oder mehr Personen umfasst, von denen mindestens ein Kind unter 14 Jahren, eine ältere Person über 67 Jahre oder eine anerkannt pflegebedürftige Person ist,
2. die keine Ersatzansprüche nach Satz 1 geltend machen können und
3. denen im Bereich der Haushaltsführung ein Nachteil entsteht, der nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann,

haben Anspruch auf Zahlung eines Pauschalstundensatzes in Höhe von 13,80 €.

Für im sonstigen beruflichen Bereich entstehende Nachteile gilt die zuvor genannte Regelung entsprechend.

Ratsfrauen und Ratsherren, die keinen Verdienstaufschlag geltend machen können, denen aber im beruflichen Bereich ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, erhalten einen Pauschalstundensatz in Höhe von 13,80 €. Voraussetzung

bei unselbstständig Tätigen ist die Vorlage einer entsprechenden Bescheinigung durch den Arbeitgeber.

- 4.2. Bei Arbeitnehmern kann vereinbart werden, dass im Falle der Entgeltfortzahlung durch den Arbeitgeber, diesem der Bruttobetrag erstattet wird.
- 4.3. Die Entschädigung für den Verdienstaufschlag wird auf einen Höchstbetrag von 13,80 € je Stunde festgesetzt und wird nur für betriebsübliche Zeiten gezahlt. Hierzu zählt auch der unmittelbar mit der Aufnahme der eigentlichen Mandatstätigkeit verbundene Zeitaufwand (z. B. Wegezeit). Diese Zeit wird mit max. 1 Stunde berücksichtigt.
- 4.4. Selbstständige erhalten, wenn der Nachweis über die genaue Höhe nicht oder nur schwer zu führen ist, eine Entschädigung von 13,80 € je Stunde.

§ 5

Reisekosten, Fahrtkosten

- 5.1. Bei genehmigten Dienstreisen erhalten Ratsfrauen und Ratsherren und nicht dem Rat angehörende ehrenamtlich Tätige Reisekostenvergütung nach dem geltenden Reisekostenrecht.
- 5.2. Neben der Reisekostenvergütung werden Sitzungsgelder nicht gezahlt.
- 5.3. Für die anlässlich von Sitzungen, Besichtigungen und Besprechungen durchgeführten Fahrten innerhalb des Gebietes der Stadt Elsflath wird bei Benutzung eines privateigenen Kraftfahrzeuges eine Entschädigung von 0,30 € je Kilometer gezahlt.

§ 6

Ruhens- und Anrechnungsvorschrift

- 6.1. Entschädigungen nach dieser Satzung entfallen für die Zeit des Ruhens des Mandats (§ 53 NKomVG).
- 6.2. Wird die Funktion als stellv. Bürgermeister/in, als Fraktionsvorsitzende/r oder als Beigeordnete/r wegen Verhinderung länger als zwei Monate ununterbrochen nicht ausgeübt, entfallen Entschädigungsansprüche für den über zwei Monate hinausgehenden Zeitraum. In diesem Falle erhält die jeweilige Vertreterin oder Vertreter die zustehende Entschädigung.
- 6.3. Entschädigungen für die Funktion als Fraktionsvorsitzende/r und Beigeordnete/r werden aufeinander angerechnet.

§ 7
Inkrafttreten

- 7.1. Diese Entschädigungssatzung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Elsfleth über die Gewährung von Entschädigungen für ehrenamtliche Tätigkeit in der Fassung vom 18. November 2008 außer Kraft.

Elsfleth, 13.07.2012

STADT ELSFLETH

Traute von der Kammer
Bürgermeisterin